



**BAYERISCHE
VERSORGUNGSKAMMER**

Bayerische Ingenieurversorgung-Bau
mit Psychotherapeutenversorgung

Informationen zur berufsständischen Versorgung



Berufsständische Versorgung

Berufsständische Versorgungswerke sind Selbsthilfeeinrichtungen der einzelnen Berufsstände. Der Gesetzgeber hat hierfür auf deren ausdrücklichen Wunsch den landesgesetzlichen Rahmen geschaffen. Berufsständische Versorgung ist ein öffentlich-rechtliches Versorgungssystem für die verkammerten freien Berufe und leistet Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenvorsorge.

Seit dem 1. Januar 1995 besteht für Bauingenieure in Bayern die Möglichkeit – und zugleich die Verpflichtung – an der berufsständischen Versorgung teil zu nehmen. Durch Staatsverträge mit weiteren Bundesländern (Berlin, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen) sind auch die Mitglieder der Berufskammern dieser Bundesländer in die berufsständische Versorgung durch die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau einbezogen.



Seit dem 1. Januar 2006 gehören dem Versorgungswerk auch die Mitglieder der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie die Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes an; daher trägt das Versorgungswerk die Bezeichnung „Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung“. Das Zusammengehen beider Berufsstände in einem Versorgungswerk schafft eine große und tragfähige Versichertengemeinschaft und dadurch für beide Berufsstände Synergien und niedrige Verwaltungskosten.

Effiziente Versorgung

Sichere Versorgung: Das Versorgungswerk hat als Finanzierungssystem das Anwartschaftsdeckungsverfahren gewählt. Es ist deutlich unabhängiger von künftigen Generationen als das Umlageverfahren. Anwartschaftsdeckungsverfahren bedeutet, dass den Versorgungsansprüchen der Versicherten das aus eigenen Beiträgen angesparte Kapital sowie Erträge aus der Kapitalanlage gegenüberstehen.

Kostengünstige Versorgung: Das Versorgungswerk erfasst grundsätzlich alle Kammermitglieder und kann daher auf Werbung und Vermittlungstätigkeit verzichten. So schmälern weder Werbeaufwand und Provisionen noch der bei Aktiengesellschaften übliche Gewinnabfluss an die Aktionäre die Effizienz Ihrer Beiträge.

Beitragsorientierte Versorgung: Während Ihrer Kammermitgliedschaft entrichten Sie aus dem Berufseinkommen auch Beiträge an das Versorgungswerk. Die Höhe der Versorgung ist deshalb Ergebnis der eingezahlten Beiträge.

Ausbaufähige Versorgung: Neben den Pflichtbeiträgen können Sie je nach Ihren finanziellen Möglichkeiten auch zusätzliche Zahlungen laufend oder sporadisch leisten.

Selbstverwaltete Versorgung: Das Versorgungswerk wird vom Berufsstand gestaltet und kontrolliert. Transparenz und Kompetenz sind daher gewährleistet.

Solidarische Versorgung: Das Versorgungswerk ist auch eine große Solidargemeinschaft. Deshalb wird z.B. nicht nach Gesundheitszustand, nach Familienstand und nach der Anzahl der Kinder tarifiert. Die große Solidargemeinschaft trägt die Risiken gemeinsam. Die berufsständische Versorgung ist vorrangiges Pflichtversorgungssystem vor privaten Vorsorgemaßnahmen.

Mitgliedschaft

Die **Pflichtmitgliedschaft** beginnt für Sie kraft Gesetzes gleichzeitig mit der Mitgliedschaft in der jeweiligen Berufskammer und endet auch mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Berufskammer. Sobald die Berufskammer meldet, dass Ihre Mitgliedschaft begonnen hat, kommt das Versorgungswerk mit den nötigen Mitgliedschaftsunterlagen auf Sie zu.

Sobald Sie die Mitgliedschaft in der Berufskammer beenden, scheiden Sie aus dem Versorgungswerk aus. Ihre dort erworbene Anwartschaft verfällt jedoch nicht, sondern bleibt beitragsfrei aufrecht erhalten, wird bei der Dynamisierung berücksichtigt und dann als Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente an Sie geleistet.

Freiwillige Mitgliedschaft: Sie können Ihre Mitgliedschaft im Versorgungswerk freiwillig fortführen - aber nur dann, wenn Sie nicht Mitglied in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk werden können.

Wann ist eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk ausgeschlossen?

Eine Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn bei Begründung der Mitgliedschaft in der Berufskammer das 45. Lebensjahr bereits vollendet ist oder Berufsunfähigkeit besteht.

Wann ist eine Befreiung vom Versorgungswerk möglich?

Eine Befreiung ist auf Antrag möglich, wenn Sie: lediglich freiwilliges Mitglied in der Berufskammer sind, im Ausland arbeiten, Beamter/-in sind oder bereits Pflichtmitglied in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk sind und zu diesem Versorgungswerk Beiträge aus dem gesamten beruflichen Einkommen entrichten. Die Befreiung erfolgt rückwirkend zum Mitgliedschaftsbeginn, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten danach gestellt wird, ansonsten ab Antragseingang beim Versorgungswerk. Die Befreiung gilt, solange der Befreiungsgrund besteht. Entfällt der Befreiungsgrund erst nach Voll-

Mitgliedschaft / Beiträge

endung des 45. Lebensjahres, ist eine Mitgliedschaft nicht mehr möglich. Dies vermeiden Sie, indem Sie während der freiwilligen Kammermitgliedschaft nicht eine Befreiung vom Versorgungswerk, sondern eine Mitgliedschaft mit reduziertem Beitrag wählen.

Befreiungsmöglichkeit von der gesetzlichen Rentenversicherung: Versorgungswerk und gesetzliche Rentenversicherung sind voneinander unabhängige Versorgungssysteme. Daher werden weder Versicherungszeiten noch Beiträge, Anwartschaften oder Renten übergeleitet oder zusammengefasst. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu Gunsten des Versorgungswerks ist nur möglich, wenn genau diejenige (Angestellten-) Tätigkeit, für die konkret die Befreiung beantragt wird, zu Pflichtmitgliedschaft in Berufskammer und Versorgungswerk führt. Ingenieure, die freiwillige Mitglieder ihrer Berufskammer sind, haben die Befreiungsmöglichkeit generell nicht.

Beiträge

Ihre Versorgungsleistungen werden mit Beiträgen finanziert, abhängig von der Art der Berufsausübung, der Höhe des Berufseinkommens und von den jeweiligen Bezugsgrößen (Beitragsatz/Beitragsbemessungsgrenze).

Selbständige entrichten einen am Berufseinkommen orientierten Beitrag analog zu Beitragsatz und -bemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Auch ohne Berufseinkommen fällt der Mindestbeitrag an. Die aktuellen Beitragswerte finden Sie auf www.bingv.de. Sie können auf Antrag für das Jahr des Mitgliedschaftsbeginns und die fünf folgenden Jahre statt des einkommensbezogenen Beitrags den ermäßigten Beitrag von 2/10 des Regelbeitrags zahlen.

Angestellte sind in der Regel nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

Beiträge

befreit und zahlen daher dort den vollen Rentenversicherungsbeitrag. Zum Versorgungswerk entrichten Sie – wenn Sie sich für eine Zusatzversorgung im Versorgungswerk entschieden haben – auf Antrag den ermäßigten Beitrag von 1/8 bzw. 1/16 des Regelbeitrags.

Eine Ermäßigung des Regelbeitrags bzw. eine Beitragsfreistellung gibt es auf Antrag auch während der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Elternzeit.

Neben den Pflichtbeiträgen können Sie Ihre Versorgung auch mit freiwilligen Zahlungen (bis zu einer gesetzlich festgelegten Höchstgrenze) ausbauen, die wie Pflichtbeiträge verrechnet werden.



Steuerliche Behandlung von Beiträgen und Versorgungsleistungen:

Seit 2005 erfolgt die Besteuerung von Basis-Versorgungen, zu denen auch die berufsständische Versorgung gehört, nach dem Alterseinkünftegesetz im Wege der so genannten „nachgelagerten Besteuerung“. Dies bedeutet, dass die Beiträge, die für eine Basis-Versorgung aufgewendet werden, bei den Altersvorsorge-Sonderausgaben steuerlich in bestimmtem Umfang berücksichtigungsfähig sind. Aufgrund der komplexen Materie (Günstigerprüfung usw.) empfehlen wir Ihnen, sich extern beraten zu lassen; das Versorgungswerk erteilt oder vermittelt keine steuerliche Beratung.

Leistungen

Das Versorgungswerk leistet

- **Altersrente** ab dem 67. Lebensjahr bzw.
- **vorgezogene Altersrente** (frühestens ab dem 62. Lebensjahr, mit versicherungsmathematischen Abschlägen) bzw.
- **aufgeschobene Altersrente** (spätestens bis zum 70. Lebensjahr mit versicherungsmathematischen Zuschlägen)
- **Berufsunfähigkeitsrente** bei Berufsunfähigkeit im mitglied-schaftsbegründenden Beruf
- **Hinterbliebenenrente** an die Witwe/den Witwer oder den nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingetragenen Lebenspartner des Mitglieds sowie Halb-/ Vollwaisenrente an hinterbliebene Kinder bis längstens zum 27. Lebensjahr. Ist das Mitglied bei Eintritt des Versorgungsfalls nicht verheiratet, kann es den **Singlezuschlag** beantragen.



Wie hoch sind die Leistungen?

Die während eines Kalenderjahres eingezahlten Beiträge werden mit einem bestimmten Bewertungsprozentsatz in eine Jahresanwartschaft, einen Rentenbaustein, umgerechnet.

Der Prozentsatz ergibt sich jeweils aus der Satzungstabelle, die auf das Alter bei Beitragszahlung und den Geburtsjahrgang abstellt. Die Summe der Rentenbausteine während der Mitgliedschaft ist die Basis für die jeweilige Rentenberechnung. Die Verrentungsprozentsätze berücksichtigen die jeweiligen versicherungstechnischen und statistischen Annahmen sowie

Leistungen

einen bestimmten Rechnungszins und unterliegen insoweit periodischen Veränderungen.

Bei der **vorgezogenen Altersrente** vermindert sich die Rente um die fehlenden Beitragsjahre und wegen der längeren Laufzeit der Rente um einen versicherungsmathematischen Abschlag.

Der **Singlezuschlag** kann beantragt werden, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Ruhegeldbeginns nicht verheiratet ist. Ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung entsteht dann aber bei Heirat oder Verpartnerung nicht mehr.

Berufsunfähigkeit:

Wenn der mitgliedschaftsbegründende Beruf nicht mehr ausgeübt werden kann, leistet das Versorgungswerk eine Berufsunfähigkeitsrente. Sie wird ohne Wartezeit gewährt; anders als private Versicherer führt das Versorgungswerk keine Gesundheitsprüfung bei Mitgliedschaftsbeginn durch. Zusätzlich zu den durch eigene Beitragszahlungen erworbenen Leistungen gewährt die Mitgliedergemeinschaft als Solidarleistung einen Zuschlag, dessen Höhe einerseits von den bisherigen Einzahlungen und andererseits vom Lebensalter bei Mitgliedschaftsbegründung und von der Dauer der Mitgliedschaft im Versorgungswerk überhaupt abhängt.

Hinterbliebenenversorgung:

Die Witwen-/Witwer- oder/und Partnerrente beträgt 60 % der bezogenen Altersrente oder der zu berechnenden Berufsunfähigkeitsrente (BU) bzw. der vorgezogenen Altersrente. Die Halbwaisenrente beträgt 20 % der bezogenen Altersrente oder der zu berechnenden BU-Rente bzw. der vorgezogenen Altersrente, die Vollwaisenrente 35 %.

Organe / Aufsicht / Informationen

• Verwaltungsrat:

Der Verwaltungsrat besteht aus versicherten Mitgliedern des Versorgungswerks, die von den neun beteiligten Berufskammern nominiert und vom Bayerischen Staatsministerium des Innern in das Ehrenamt berufen werden. Die Amtsperiode des Verwaltungsrats dauert jeweils 4 Jahre.



• Bayerische Versorgungskammer:

Die Bayerische Versorgungskammer ist gesetzliches Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan. Zu ihren Aufgaben gehört die Kapitalanlage sowie die rechtliche, versicherungsmathematische und technische Betreuung des Versorgungswerks.

• Aufsicht:

Die Aufsicht über das Versorgungswerk führt das Bayerische Staatsministerium des Innern.

Informationen

Auf der [Homepage](http://www.bingv.de) des Versorgungswerks www.bingv.de finden Sie Broschüren und Merkblätter zu Fragen rund um Ihre berufsständische Altersversorgung. Sie können die Materialien auch gerne telefonisch oder per Post bestellen.

Darüber hinaus stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versorgungswerkes für telefonische und persönliche Beratung zur Verfügung.

Kontakt



BAYERISCHE VERSORGUNGSKAMMER

Bayerische Ingenieurversorgung-Bau
mit Psychotherapeutenversorgung

Arabellastraße 31 · 81925 München

Postanschrift:

Postfach 810206, 81901 München

Telefon: (089) 9235-8770

Telefax: (089) 9235-7040

E-Mail: bingv@versorgungskammer.de

Internet: www.bingv.de



Impressum:

Bayerische Versorgungskammer
Denninger Straße 37

81925 München

Tel.: 089 9235-6

E-Mail: info@versorgungskammer.de

www.versorgungskammer.de

© 2010

Druck:

Offsetdruck Baumann

Meglingerstraße 49

81477 München